

Haushaltssatzung der Zweckverband Fundtiere Segeberg West für das Haushaltsjahr 2024

Aufgrund § 14 Abs. 1 des Gesetzes über kommunale Zusammenarbeit und § 77 der Gemeindeordnung für Schleswig-Holstein wird nach Beschluss der Verbandsversammlung vom 09.07.2024 folgende Haushaltssatzung erlassen:

§ 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2024 wird

1. im Ergebnisplan mit	
einem Gesamtbetrag der Erträge ³ auf	297.700 EUR
einem Gesamtbetrag der Aufwendungen ³ auf	297.700 EUR
einem Jahresfehlbetrag von	0 EUR
einer Inanspruchnahme der Ausgleichsrücklage nach § 26 Absatz 1 Satz 2 GemHVO zum Haushaltsausgleich ⁴	0 EUR
einem Jahresergebnis unter Inanspruchnahme der Ausgleichsrücklage ⁴	0 EUR
2. im Finanzplan mit	
einem Gesamtbetrag der Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit auf	297.700 EUR
einem Gesamtbetrag der Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit auf	288.100 EUR
einem Gesamtbetrag der Einzahlungen aus der Investitionstätigkeit und der Finanzierungstätigkeit auf	210.500 EUR
einem Gesamtbetrag der Auszahlungen aus der Investitionstätigkeit und der Finanzierungstätigkeit auf	210.500 EUR

festgesetzt.

§ 2

Es werden festgesetzt:

1. der Gesamtbetrag der Kredite für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen auf	0 EUR
2. der Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen auf	0 EUR
3. der Höchstbetrag der Kassenkredite auf	5.000 EUR
4. die Gesamtzahl der im Stellenplan ausgewiesenen Stellen auf	0 Stellen

3

Die Verbandsumlage gemäß § 13 der Verbandssatzung wird auf

290.100,00 Euro	zur Deckung der Aufwendungen im Ergebnisplan und
210.500,00 Euro	für investive Zuweisungen festgesetzt.

§ 4

Der Höchstbetrag für unerhebliche über- und außerplanmäßige Aufwendungen und Auszahlungen und Verpflichtungsermächtigungen, für deren Leistung oder Eingehung die Verbandsvorsteherin ihre oder der Verbandsvorsteher seine Zustimmung nach § 82 Abs. 1 oder § 84 Abs. 1 Gemeindeordnung erteilen kann, beträgt 5.000 EUR. Der/die Verbandsvorsteher/in ist verpflichtet, der Verbandsversammlung in jeder Sitzung über die geleisteten über- und außerplanmäßigen Ausgaben und Verpflichtungsermächtigungen nach Satz 1 zu berichten.

§ 5

Im Teilfinanzplan (§ 4 Abs. 5 GemHVO) sind als Einzelmaßnahmen Investitionen oder Investitionsförderungsmaßnahmen auszuweisen, wenn der Zahlungsbetrag für die Investition oder Investitionsförderungsmaßnahmen mindestens 0 EUR beträgt.

Die Haushaltssatzung und der Haushaltsplan mit den Anlagen wurden der Kommunalaufsichtsbehörde am 17.07.2024 vorgelegt.

Kaltenkirchen, 17.07.2024




(Bohlen)
Verbandsvorsteher